

II-6133 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

GZ 10.000/44-Par1/92

Wien, 27. Mai 1992

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

27-181AB

1992 -05- 29

Parlament
1017 Wien

zu 2795/J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2795/J-NR/92, betreffend unterschiedliches Dienstrecht für Beamte gleicher Verwendungsgruppen, die die Abgeordneten Ute Apfelbeck und Genossen am 9. April 1992 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Welche Maßnahmen werden Sie in Angriff nehmen, um eine dienstrechtliche Gleichstellung zwischen Volks- und Hauptschullehrern zu gewährleisten?

Antwort:

Um hier Maßnahmen ergreifen zu können, müßte zunächst das in vielen Fällen zu Ungleichheiten führende "Klassenlehrer-Lehrverpflichtungsprinzip" entfallen. Dies bedeutet nämlich, daß nach der derzeitigen Konstruktion ein Lehrer seine Lehrverpflichtung durch die Führung einer Klasse erfüllt, auch wenn das Ausmaß von 24 Wochenstunden nicht erreicht wurde, was zur Folge hat, daß jede Stunde, die nicht in der eigenen Klasse gehalten wird, bereits als Mehrdienstleistung zu vergüten ist. Da jedoch derzeit Gespräche der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst mit dem Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium für Finanzen und meinem Ressort über eine Neuregelung der Lehrverpflichtung der Volksschullehrer stattfinden und in diesem Zusammenhang auch eine entsprechende Regelung der Betreuung ganztägiger Schulformen abzuwarten ist, können erst nach Abschluß dieser Gespräche endgültige Maßnahmen genannt werden.

- 2 -

2. Welche Maßnahmen werden Sie in Angriff nehmen, um eine dienstrechtliche Gleichstellung zwischen den Schulleitern im Volks- und Hauptschullehrerbereich zu gewährleisten?

Antwort:

Auch die Frage der Lehrverpflichtung der Volksschulleiter kann nicht abgekoppelt von der oben angesprochenen Fragestellung betrachtet werden, sondern muß in die Gespräche einbezogen werden. Es kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, daß die Belastung eines Volksschulleiters generell mit der eines Haupt- und Sonderschulleiters gleichgestellt werden kann, denn sonst hätten sich auch bisher unterschiedliche Regelungen erübrigt.

3. Welche Mehrkosten werden durch eine dienstrechtliche Gleichstellung dem Bund entstehen?

Antwort:

Was die kostenmäßigen Auswirkungen einer Gleichstellung der Lehrverpflichtung der Volksschullehrer mit jener der Hauptschullehrer (23 Wochenstunden) betrifft, ist derzeit eine Erhebung bei den Landeslehrerdienstbehörden im Gange, deren Ergebnisse abgewartet werden müssen.

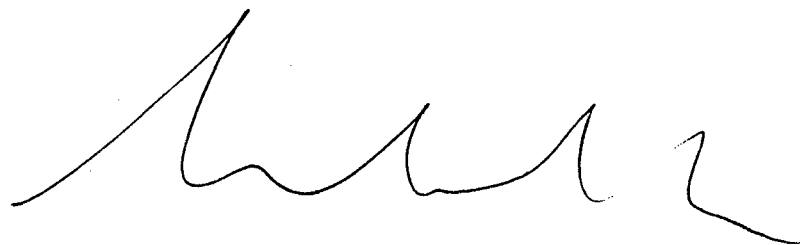
Die Herabsetzung der Lehrverpflichtung auf 23 Wochenstunden würde auch für die Volksschulleiter gelten, und die daraus resultierenden Kosten müßten in dem zu erwartenden Erhebungsergebnis enthalten sein (durch die Herabsetzung der Lehrverpflichtung um 1 Woche stunde ermäßigt sich bei vorerst gleichbleibenden Bedingungen hinsichtlich der Abschlagstunden für Schulleitung und Klassenzahl die Verpflichtung zur regelmäßigen Unterrichtserteilung um 1 Woche stunde).

- 3 -

Leiter von Volksschulen mit mehr als 8 Klassen (in Wien bereits mit mehr als 4 Klassen) sind von der regelmäßigen Unterrichtserteilung freigestellt. Eine bessere Bewertung der Abschlagstunden hätte also für diese Schulen, soweit es die Verpflichtung zur regelmäßigen Unterrichtserteilung betrifft, keine finanziellen Auswirkungen. Lediglich die Supplieverpflichtung der Leiter wäre geringer. Hierüber kann jedoch keine Kostenausgabe getroffen werden, da die Anlaßfälle nicht zentral erfaßt werden können. Von den 3389 Volksschulen verbleiben sohin 2542 Schulen, für die sich eine Erhöhung der Abschlagstunden kostenmäßig jedenfalls auswirken würde. Bei Verbesserung um 1 Wochenstunde für die Schulleitung sind dies 2542 Wochenstunden und bei Verbesserung um eine halbe Wochenstunde pro Klasse sind dies 5246 Wochenstunden, insgesamt also 7788 Wochenstunden bzw. rund 339 Planstellen. Bei Annahme von Kosten von S 450.000,-- pro Planstelle ergibt dies ein Kostenvolumen von ca. S 152 Mio.

In voller Höhe würden diese Kosten jedoch nur bei gleichzeitiger Abschaffung des Klassenlehrer-Lehrverpflichtungsprinzips anfallen. Bei Beibehaltung dieses Prinzips würde ein Teil der Kosten durch die Verpflichtung der Klassenlehrer zur Übernahme von Leiterreststunden aufgefangen werden.

Beilage

A large, stylized handwritten signature in black ink, consisting of several sweeping, connected strokes.

**Abschrift****BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST**

GZ 712/12-III/17a/92

Stadtschulrat für Wien
Landesschulrat für Niederösterreich
Landesschulrat für Burgenland
Landesschulrat für Oberösterreich
Landesschulrat für Steiermark
Amt der Kärntner Landesregierung
Amt der Salzburger Landesregierung
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Amt der Tiroler Landesregierung
Amt der Vorarlberger Landesregierung

**Neuregelung der Lehrverpflichtung
der Volksschullehrer,
Berechnung der Kosten**

Im Zusammenhang mit den Neuregelungen betreffend die Überführung der Volksschullehrer von der Verwendungsgruppe L2a1 in die Verwendungsgruppe L2a2 und die Abgeltung für den fremdsprachlichen Unterricht auf der 3. und 4. Schulstufe wurde das Anliegen auf Neuordnung der Lehrverpflichtung der Volksschullehrer besprochen.

Ein neues System für die Lehrverpflichtung der Volksschullehrer könnte ein Abgehen von dem derzeit im § 48 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz festgelegten Klassenlehrer-Lehrverpflichtungssystem mit folgenden grundsätzlichen Inhalten umfassen:

1. Festlegung der Lehrverpflichtung mit 23 Wochenstunden;
2. Verringerungsmöglichkeit für Kustodiate wie bisher, wozu noch die Forderung nach Berücksichtigung der "Klassenvorstandstätigkeit" der Klassenlehrer und von Korrekturarbeiten kommt;
3. normale Einbindung des Fremdsprachenunterrichtes in die Lehrverpflichtung;
4. Verpflichtung zur Auffüllung der Lehrverpflichtung auch durch Unterrichtstätigkeit in anderen Klassen, wobei nach Möglichkeit keine Rundungen anfallen sollen (Mehrdienstleistungen können erst dann angeordnet werden, wenn die Lehrverpflichtung der anderen Lehrer aufgefüllt wurde.)

- 2-

Für die Einleitung von Verhandlungen ist eine konkrete Kostenschätzung erforderlich, die wegen der unterschiedlichen Vorgangsweise in den einzelnen Ländern beim Angebot der unverbindlichen Übungen und des Förderunterrichtes, der Auslastung der Klassenlehrer mit Leiterreststunden und Vertreterstunden sowie der Rundungsbestimmungen auf der Grundlage der im Bundesministerium für Unterricht und Kunst vorhandenen Unterlagen ho. nicht möglich ist.

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst ersucht daher um folgende Mitteilungen unter Bedachtnahme auf die vorstehenden grundsätzlichen Punkte:

- 1.1. Welche kostenmäßigen Auswirkungen hätte die Festlegung einer Lehrverpflichtung von 23 Wochenstunden o h n e über die derzeitige Kustodiatsregelung hinausgehende Absetzmöglichkeiten?
 - 1.2. Welcher zusätzliche Aufwand gegenüber 1.1. würde sich ergeben, wenn für Schularbeitskorrekturen ab der 4. Schulstufe eine Verminderung um insgesamt eine halbe Wochenstunde erfolgte?
 - 1.3. Welcher zusätzliche Aufwand gegenüber 1.1. würde sich ergeben, wenn für die Klassenführungstätigkeit eine Verminderung um eine halbe Wochenstunde je Klasse erfolgte?
 - 1.4. Welcher zusätzliche Aufwand gegenüber 1.1. würde sich ergeben, wenn eine Kombination von 1.2. und 1.3. erfolgte?
 - 1.5. Welcher zusätzliche Aufwand gegenüber 1.1. würde sich ergeben, wenn eine Verminderung für die Klassenführung um eine halbe Wochenstunde und für Korrekturarbeiten auf jeder Schulstufe um eine halbe Wochenstunde erfolgte?
2. Welche Einsparungen würden sich unter Zugrundelegung der geplanten Abgeltungsregelungen (Entwurf der 53. GG Novelle) durch eine Aufhebung der Sonderregelung für den Unterricht in der Lebenden Fremdsprache auf der 3. und 4. Schulstufe ergeben?
 3. Welche Einsparungen würden sich durch die Auffüllung der Lehrverpflichtung (siehe Abs. 2 Pkt. 4) entsprechend den einzelnen Punkten 1.1. bis 1.5. ergeben?
 4. Wieviele Wochenstunden werden aufgrund des Klassenlehrer-Lehrverpflichtungssystems unter der Annahme der Lehrverpflichtung von 24 Wochenstunden derzeit bezahlt aber nicht unterrichtet.

- 3 -

(Die Berechnung zu 1.1. bis 1.5. mögen die in 2. und 3. genannten Einsparungen bereits miteinschließen, doch wird um die gesonderte Darstellung aus Übersichtsgründen gebeten.)

Bei den Berechnungen möge von der derzeitigen Schulorganisation und dem derzeitigen Unterrichtsangebot ausgegangen werden.

Da die Verhandlungen betreffend die Lehrverpflichtung der Volksschullehrer auch im Zusammenhang mit Verhandlungen über die ganztägigen Schulformen stehen, wird um Mitteilung des Ergebnisses und der Berechnung bis 25. Mai 1992 gebeten.

Wien, 23. April 1992

Für den Bundesminister:

Dr. Gullner

F.d.R.d.A.